

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 39 vom 24. September 2013

Bek. Nr.

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

für die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße II“

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB 1

Bek. Nr. 1

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Schrattenbachstraße II“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

- I. Der Gemeinderat beschloss am 18.9.2013 die 12. Änderung des o.a. Bebauungsplanes als Satzung. Aufgrund der geplanten Erweiterung des Betriebsgebäudes der Wäscherei Abel wurden im Wesentlichen für alle Parzellen im Bereich des festgesetzten Gewerbegebiets die Grundflächen- und Geschossflächenzahlen erhöht. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB war deshalb nicht erforderlich. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- II. Der Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 18.9.2013 und einer Begründung in der Fassung vom 30.7.2013, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- III. 1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Anger, den 19. September 2013
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister
